Wiener Rathhaus-Correspondenz
Herausgeber u. verantwortl. Redacteur
Rudolf Eigl, III. Hauptstrasse 35
12. Jahrg. Wien, Samstag 20 Juli 1901 Nr. 165

Steuerzahlungen im II. Quartal 1901. Bei den städt. Steuer-Amtshandlungen in Wien sind im zweiten Monate April, Mai u. Juni d. J. an directen Hauptsteuern sammt Zuschlägen und Steuern gehören 39,835.717 K. 38 h. eingegangen, gegen 36,910.206 K. 93 h. im 2. Quartale des Vorjahres. Im ersten u. zweiten Quartal des laufenden Jahres sind zusammen 73,361.349 K. 41 h. eingegangen, d. i. um 4,212.314 K. 86 h. mehr, als im Vorjahre. An landesfürstlichen Steuern wurden (um 24.366.958 K. 84 h. im 2. Quartale) 5,628.044 K. 71 h. an städt. Umlagen 1,749.846 K. 69 h. eingezahlt. Rauchfangkehrung eingereicht beziehen sich der Hauptsumme sammt Zuschlägen mit 21,099.199 K. 46 h., allgemeine Erwerbsteuer sammt Zuschlägen mit 4,045.046 K. 30 h., Erwerbsteuer von Unternehmungen sammt Zuschlägen mit 9,669.573 K. 99 h., Einkommensteuer sammt Zuschlägen mit 552.558 K. 91 h., Personal-Einkommensteuer mit 6,062.143 K. 36 h., Lohnabzugssteuer sammt Zuschlägen mit 244.900 K. 90 h.

Bezirksvertretung. Die Wahl der Bezirksvertretung des Bezirkes Josefstadt fällt auf Donnerstag den 25. d. und eine Ersatzwahl eines Mitgliedes etc.

Aus dem Rathhause. Der Gemeinderath fällt in der Kommenden Woche am Donnerstag und Freitag halb fünf Uhr nachmittags Plenarsitzungen ab. Ausschusssitzungen finden Mittwoch vor- und nachmittags und Donnerstag vormittag statt. Auf der Tagesordnung der Gemeinderathssitzungen stehen bis jetzt 24 Referate, darunter auf der Antrag: die Erwerbung von Grundstücken und Baulichkeiten der Firma Gerlach & Schenk um den Betrag von 216.000 K. geführt in 5 gleichen Jahresraten einzelnen Hausbesitzern.

Die Gemeinde Wien und die Commissionsgebühren der Polizeiorgane. Mit einer Entscheidung des Ministeriums des Innern ist in letzter Zeit eine lange gerichtliche Frage, ob Wien, im Magistrate, in der k.k. Polizei-Direction haben, der ein Bezirksamt, die ohne gesetzliche Angelegenheit zu besorgen, der Gemeinde Wien haben, beantwortet werden. Der Wiener Magistrat hat nämlich schon Ende 1899 die von der Polizeidirection bezogenen Gebühren, welche Commissionsgebühren, welche anlässlich der Intervention gebührt, dieser Functionäre gelegentlich der Localaugenscheine wegen Errichtung von Feuerstellen und Feuerstellen, der Aufstellungsorte der Rolle, musste als nothwendige Betriebsauslagen für die städt. Rauchfangkehrung, denen zu begleichen sind, und der sie mit den Bestimmungen des Statutes, mündlich des Magistrates abgelehnt. Die Polizeidirection rief die Intervention der Bezirksvertretung an, welche dahin entschied, die Gemeinde sei zur Zahlung der obenerwähnten Commissionsgebühren verpflichtet. Für Begründung wurde bei dieser Entscheidung hauptsächlich geltend gemacht, dass die Gemeinde Wien bei den gelegentlich Verhandlungen, um Erstellung der Concessionirung der städt. Rauchfangkehrer, u. Projectirung, verbleiben, andererseits im selbständigen Wirkungskreise vom Rauchfangkehrer-Gewerbe in Anspruch genommen habe. Ferners die Amtshandlung aber im Interesse der Gemeinde Wien sei. Projectirung, sollte, sie dieselbe auch zur Hebung der Commissionsgebühren, verpflichtet, der Umstand, dass die Vertreter der Gemeinde bei der Commission gleichzeitig auch in Verwaltung der Rauchfangkehrer-Interessen fungieren, erschien belanglos. Gegen die Entscheidung ergriff die Gemeinde Wien den Recurs an das Ministerium des Innern, und dieses setzte die Entscheidung der Bezirksvertretung, zur Einvernehmung derselben, zur Fällung der Entscheidung zurück. In der Begründung heißt es: „Dass die, von den commissionellen Amtshandlungen, wurden, dass sie, durch, darauf, dass die Betriebsanlagen über die Lage der Feuerstellen, in den der Gemeinde Wien gehörigen Häusern u. Grundstücken sowie, die genaue Feststellung der Punkte, der einzelnen Rauchfänge in Häusern, oder Brandmauern, welche, gestellten sind, innerhalb des Rayons, worauf das Amt K.K. Ministerium, Einvernehmen genehmigten Projectes der Gemeinde, übertragen worden sind, von dem Wiener Magistrate nicht als in Ausübung gelegen, seiten, delegirten politischen Behörden, die Gebühren als Local-Gebühren, somit von selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde geflossen. In Consequenz dessen, wonach die Eingangs bezeichneten Gebühren, abgelehnten Gebührenbeträge, der Wiener Magistrat, verbucht, über Gemeinderathsbeschluss, in seiner Abtheilung zum Rauchfangkehrer-Gewerbe, verwendet werden ist, ist der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde Wien, gelangt, gegen diese ungerechtfertigten Gebühren, verletzt, mit einer meritorischen Entscheidung zu erkennen.